

bey ihren sonderbahren kleinen Landmünzen verbleiben würde, und solches den vorigen Ordnungen und Recessibus nicht entgegen, so möchte man hinfüro ein solches auch noch gestatten; damit aber solche nicht zu vil überhäufft, noch in die andern Provinzien verschoben und ausgebreitet werden, müßte man sich bey Verfassung der neuen Ordnung diser Münz halben dahin vergleichen, daß, so bald dergleichen Geld von dem Ort, allda es gemünzt worden, an ein anders kommt, weniger gelten solle, denn es zuvor und in loco suo nativo gelten thut, exempli gratia die Pfennige deren 14. auf einen Bazzen gemünzt, sollen an denen Orten, da 16. einen Bazzen gelten, auch nicht weniger denn 16. für einen Bazzen gepafiret werden können, aber die, deren 16. auf einen Bazzen gerechnet, an End und Ort, allda man 14. für einen Bazzen gerechnet, sollen deren weniger nicht, denn ohngefähr 18. oder 20. für einen Bazzen genommen werden, auf solche Weise würden dergleichen sonderbare Münzen aussr ihren Provinzien nicht wohl mögen eingeschleicht werden.

Es möchte auch weiter nicht unrathsam seyn, des Golds halben gewisse und solche Ordnung zu machen, daß dasselbe in größern Zahlungen an der Schuld höher nicht als nach dem eingesetzten Gewicht angenommen, einziger weiß aber für ein jedes Korn, so ein Stück zu gering, ein Kreuzer abgezogen, welcher sich aber des einen oder andern wollte verweigern, daß derselbe vor einen Steigerer gehalten und der Ordnung gemäß gestrafft werde. Zu disen allen aber, so bishero von unterschiedlichen Sorten der Münzen und deren Valvation gehandelt, daß es mit desto besserer Richtigkeit und Bestand möge zu Werck gezogen werden, hält man für ein bequemes Mittel dazu, daß die ganze Münz-Probier-Ordnung erneuert und alles, was man disfalls geboten haben wollte, in Ein Corpus zusammen gezogen auch ein kurzer verständiger Extract, wie sich ein jeder mit Einnehmen und Ausgeben des Gelds verhalten solle, daraus gezogen, und jedes insonderheit dem verglichenen Edict oder Ordnung inseriret würde.

Und demnach zu besorgen, daß solche neue Moderation in denen bishero aufgerichteten stipulirten Zins- und Schuld-Verschreibungen und andern Contractibus zwischen denen Contrahenten leichtlich allerhand Unordnungen der Bezahlungen halben gebähren möchten, so könnte man solchem vorzukommen sich auf gewisse Regulas nach jedes Lands Belegenheit vergleichen und dadurch was vorschreiben, wie sich einer gegen den andern in Zahlung der Haupt-Summa oder Interesse verhalten und wie jede Münz-Sorte hierinnen spendiret und angenommen

nom